



Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2006

Vorlagen des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis:

| | Seite |
|---|-------|
| Genehmigung Protokoll vom 14. Juni 2006 | 3 |
| Traktanden: | |
| 1. Kenntnisnahme Finanzplan 2007 - 2011 | 5 |
| 2. Voranschlag 2007 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträgen und Genehmigung Gesamtstellenprozente | 17 |
| 3. Marktreglement | 27 |
| 4. Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund | 33 |
| 5. Verschiedenes | |
| 5.1. Selbständige Anträge von Stimmberechtigten | |
| 5.2. Anfragen von Stimmberechtigten | |
| 5.3. Mitteilungen des Gemeinderates | |

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2006

Protokoll

://: Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. April 2006 wird genehmigt.

Traktandum 1: Genehmigung Rechnungsabschluss 2005

://: Die Rechnung der Einwohnergemeinde für das Jahr 2005 (inklusive Abschreibungen, Vorfinanzierungen und Rückstellungen) wird genehmigt.

://: Die Abrechnung der Fünfjahreskredite 2001 – 2005 für Strasse, Wasser und Abwasser wird genehmigt.

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Kein Beschluss.

Traktandum 3: Umzonung im Gebiet Lachmatt-Wolfstiege

://: Der Umzonung im Gebiet Lachmatt-Wolfstiege wird zugestimmt durch Genehmigung von:

- Mutation Zonenreglement Landschaft vom 02.11.1995,
- Mutation Zonenplan Landschaft vom 02.11.1995,
- Mutation Zonenreglement Siedlung vom 27.04.1988,
- Mutation Zonenplan Siedlung vom 27.04.1988,
- Mutation Strassennetzplan vom 21.10.1997.

Gelterkinden, 15. Juni 2006

Der Gemeindeverwalter
Christian Ott

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2006

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2007 - 2011

1. Zweck des Finanzplanes

Der Finanzplan soll einen Überblick über die Entwicklung der Gemeindefinanzen über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzeigen. Er ist deshalb ein wichtiges Entscheidungs- und Planungshilfsmittel. Er signalisiert, wann Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichtes notwendig sind. Er zeigt den Handlungsspielraum auf. Der Finanzplan basiert auf Annahmen.

2. Grundlagen des Finanzplanes

2.1 Vorbemerkungen

Der Finanzplan wurde von der Finanzplanungskommission eingehend beraten und vom Gemeinderat genehmigt.

Unklarheit besteht im jetzigen Zeitpunkt bezüglich der finanziellen Auswirkung des NFA und der Überarbeitung des kantonalen Finanzausgleichs für die Gemeinde. Die zu erwartende Unternehmenssteuerrevision wird zu Ausfällen führen. Pro 2009 werden CHF 500'000.-- angenommen, in den Folgejahren dürfte der Finanzausgleich einen Grossteil wettmachen.

Der Finanzplan beruht auf gewissen Annahmen bezüglich Investitionen (Art der Investition und Finanzbedarf) und laufender Rechnung. Basis für den Finanzplan bildet der hochgerechnete Voranschlag 2006 (aktualisierte Steuern / voraussichtliche Fremdverschuldung per Jahresende).

2.2 Investitionen (Annahmen)

- Tiefbauten: Strassen, Wasser, Abwasser (auf der Basis der am 14. Dezember 2005 beschlossenen 5-Jahreskredite): Erneuerungen und Neuerschliessungen inkl. Verbesserung Erschliessung des Gewerbegebietes Eifeld (total CHF 7.57 Mio.).
- Wasserversorgung: Ersatz der Steuerungszentrale (CHF 150'000.--).
- Zonenplanung: Richtplanung; Kernzonenplan inkl. Begegnungszone, Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft (total CHF 495'000.--).
- Heizungsersatz Schulanlage Hofmatt: gemäss separater Gemeindeversammlungs-Vorlage (total CHF 1.06 Mio.).

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2007 - 2011

- GEP: Planung und Umsetzung von verschiedenen Massnahmen (total CHF 1.05 Mio.).
- Einmaliger Beitrag an den Allwetterplatz Wolfstiege (CHF 264'000.--).
- Lärmschutzwände: Annahme CHF 2.0 Mio. (gemäss Reglement: Rückerstattungspflicht durch die Grundeigentümer).
- Projektstudie Areal Bützenen (CHF 50'000.--).

2.3 Laufende Rechnung (Annahmen)

- Personalaufwand: Jährliche Steigerung + 2 %
(Teuerung, Lohnklassenanstieg und Erfahrungsstufenanstieg durch Fluktuation kompensiert, gleicher Personalbestand).
- Sachaufwand: Jährliche Steigerung + 2 %.
- Passivzinsen: Durchschnittlich zwischen 3.5 % bis 4 %.
- Steuern: Jährliche Steigerung natürliche Person + 2 % (unter Berücksichtigung eines Bevölkerungswachstums von + 1 %).
- Einführung der Unternehmenssteuerreform per 01.01.2008 (Auswirkung in Gelterkinden voraussichtlich in starkem Ausmass pro 2009, Kompensation eines Grossteils des Ausfalles in den folgenden Jahre durch gebundenen / ungebundenen Finanzausgleich).
- Vermögenserträge: Jährliche Steigerung + 2 %.
- Ungebundener Finanzausgleich 2007: CHF 3.4 Mio., deutliche Erhöhung ab 2010.
- Subventionssatz (gebundener Finanzausgleich): 23 %, bzw. CHF 3.122 Mio., anschliessend + 2 % auf Betrag, parallel zur Lohnentwicklung.
- Steuern, Vorteilsbeiträge, Gebühren: Analog Voranschlag 2006, unverändert für ganze Zeit.

3. Aussagen / Feststellungen**3.1 Investitionen**

Die im Zeitraum 2007 bis 2011 vorgesehenen Bruttoinvestitionen und Investitionseinnahmen sind aus folgender Tabelle ersichtlich. Die Nettoinvestitionen werden somit für die kommenden fünf Jahre mit CHF 9.431 Mio. (bzw. im Schnitt pro Jahr mit CHF 1.886 Mio.) veranschlagt. Mitenthalten sind auch die Ausgaben für bereits beschlossene / bewilligte Investitionen, soweit sie noch nicht getätigt wurden.

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2007 - 2011

| Bruttoinvestitionen (in CHF 1'000.--) | | Investitionseinnahmen (in CHF 1'000.--) | |
|--|---------------|--|--------------|
| Strassen (inkl. Neuerschliessung Gewerbegebiet Eifeld, etc.) | 4'570 | Strassenbeiträge | 1'750 |
| Wasser | 1'415 | Wasseranschlussbeiträge | 1'320 |
| Steuerungszentrale Wasserwerk | 150 | | |
| Abwasser | 1'585 | Kanalisationsbeiträge | 660 |
| Genereller Entwässerungsplan (GEP) + Umsetzung | 1'050 | Beitrag Bund + Rückerstattung Private | 250 |
| Lärmschutzwände SBB | 2'000 | | 2'000 |
| Baute Bützenen | 3'050 | Beiträge BGV (Versicherung) | 700 |
| Ortsplanungen | 495 | | |
| Wärmeerzeugung Hofmatt | 1'060 | Beitrag Kanton | 123 |
| Sekundarschule Dachterrasse | 250 | | |
| Kunstrasen | 264 | | |
| Hallen- und Freibad Rutschbahn | 75 | | |
| Verwaltung Telefon / EDV | 170 | | |
| Diverses | 100 | | |
| Total | 16'234 | Total | 6'803 |

3.2 Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt im Schnitt 87 %.

3.3 Verschuldung

Die Verschuldung der Gemeinde (umfassend die mittel- bis langfristigen Schulden gegenüber Dritten und gegenüber Spezialfinanzierungen) wird gemäss Finanzplan bis Ende 2011 auf CHF 17.697 Mio. abnehmen. Gegenüber dem letztjährigen Plan zeigt sich hier eine erfreuliche Entwicklung. Als Ursache sind u.a. zu nennen: Die erwarteten höheren Steuern, rückläufige Schüler- und Klassenzahlen, Abgeltung eines Grossteils der Aufwendungen für die Sekundarschule.

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2007 - 2011

Im Falle der Überführung der Sekundarschulbauten einschliesslich der Dreifach- und eventuell der Pinguinhalle in das Eigentum des Kantons reduzieren sich die Schulden der Gemeinde, abhängig vom Zeitpunkt, um mehrere Millionen. Allerdings fallen dann auch Annuitätszahlungen weg. Es ergibt sich hieraus keine wirkliche finanzielle Entlastung.

Für Gelterkinden resultiert per 31. Dezember 2006 bei 5'650 Einwohner/innen voraussichtlich eine Pro-Kopf-Verschuldung von rund CHF 2'400.-- (exkl. Sekundarschulschulden), bzw. rund CHF 4'100.-- (inkl. Sekundarschulschulden). Die Durchschnittverschuldung aller Baselbieter Gemeinden per 31. Dezember 2005 liegt bei CHF 3'067.-- (inkl. Sekundarschulschulden bei den entsprechenden Standortgemeinden). Die Schuldzinslast ist erheblich. Eine weitere Reduktion der Verschuldung ist anzustreben.

Das langfristig gesteckte Ziel bezüglich eines Eigenkapitals in der Grössenordnung von CHF 4 Mio. kann nach heutiger Beurteilung gut erreicht werden.

3.4 Laufende Rechnung

- Die laufenden Rechnungen weisen mittelfristig eine erfreuliche Entwicklung auf.
- Der Einbruch im Jahr 2009 ist auf die Unternehmenssteuerrevision zurückzuführen. Der Schuldenabbau der vergangenen Jahre zeigt Wirkungen. Die Passivzinsen für mittel- und langfristige Schulden können per Ende 2007 auf CHF 794'000.-- reduziert werden, allerdings ist dies immer noch ein erheblicher Betrag. Ein weiterer Abbau der Schulden ist anzustreben.
- Die Höhe des Sachaufwandes und der Beiträge an den Kanton bereiten dem Gemeinderat Sorge, allerdings hat die Gemeinde auf letztere überhaupt keinen Einfluss.
- Der Personalbestand soll auch künftig grundsätzlich nicht weiter aufgestockt und bei Fluktuationen jede Stellenwiederbesetzung fallweise abgeklärt werden. Im Bildungsbereich führen die sinkenden Schülerzahlen ab 2009 zu einer Reduktion der Klassenzahlen und damit der Personalkosten. Blockzeiten belasten uns rein lohnkostenmässig jährlich mit CHF 160'000.--.
- Negative Auswirkungen hätte im Sozialhilfebereich auch eine weitere Steigerung der Zahl der Unterstützten (zurzeit namentlich Alleinerziehende, Ausgesteuerte, Jugendliche) zur Folge.
- Bei den Steuern erhofft sich der Gemeinderat für das Jahr 2006 Einnahmen auf dem Niveau des Vorjahres. Grosse Unsicherheiten bestehen bei den juristischen Personen.

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2007 - 2011

4. Spezialfinanzierungen

4.1 Spezialfinanzierung Wasser

Die grossen Investitionen sind abgeschlossen. Einzelne Leitungen (z.B. im Baugebiet Rothenfluh) werden noch zu Lasten des Kredites Sanierung Wasserwerk in Koordination mit den Erschliessungsarbeiten der Gemeinde Rothenfluh ersetzt. Die Steuerungszentrale muss in absehbarer Zeit erneuert werden. Die übrigen Investitionen werden zu Lasten des 5-Jahreskredites erstellt. Es ist während der ganzen Finanzplanperiode mit Ertragsüberschüssen zu rechnen. Diese Überschüsse werden zum Schuldenabbau gegenüber der Einwohnerkasse verwendet.

4.2 Spezialfinanzierung Abwasser

Die laufende Rechnung wird voraussichtlich ab 2008 negativ ausfallen. Dies hängt einerseits mit höheren Beiträgen an den Kanton (GAP-Massnahme; GAP = Generelle Aufgabenüberprüfung), andererseits u.a. auch mit der Umsetzung des GEP und einer beschlossenen Reduktion der Vorteilsbeiträge zusammen. Aufwandüberschüsse können dank der äusserst soliden Eigenkapitalbasis verkraftet werden.

4.3 Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung

Die Spezialfinanzierung Abfall sollte über die ganze fünfjährige Zeitperiode hinweg in etwa ausgeglichen sein. Erfahrungen zeigen, dass zuverlässige Prognosen wegen z.T. stark schwankender Verkäufe an Kehrlichmarken schwierig sind.

5. Zusammenfassung / Aussage

Die Gemeindefinanzen haben sich entschieden verbessert. Die mittel-/langfristigen Schulden konnten seit dem Jahr 2002 innert fünf Jahren von CHF 30.3 Mio. auf voraussichtlich CHF 20.3 Mio. im Jahr 2007 abgebaut werden. Die Prognosen werden trotz geplanter Nettoinvestitionen in den nächsten fünf Jahren von CHF 9.431 Mio. erfreulich beurteilt.

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2007 - 2011

6. Antrag

Kenntnisnahme des Finanzplanes 2007 - 2011.

Gelterkinden, 13. November 2006 / MB

Der Gemeinderat

Anhang (auf Seite 11ff): Tabellen und Grafiken zum Finanzplan 2007 - 2011

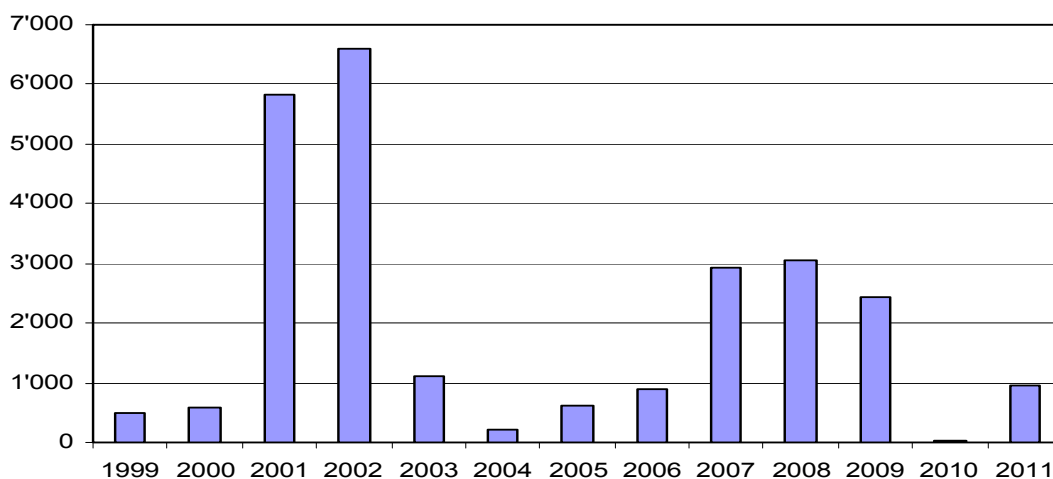
Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2007 - 2011

ANHANG**Finanzplan 2007 - 2011**

| <u>Inhaltsverzeichnis</u> | <u>Seite</u> |
|--------------------------------|--------------|
| Investitionen | |
| Nettoinvestitionen | 12 |
| Vermögen / Abschreibungen | 13 |
| Schulden | |
| Verzinsliche Schulden | 13 |
| Fremdzinsen | 14 |
| Spezialfinanzierungen | 14 |
| Laufende Rechnung | |
| Aufwand / Ertrag | 14 |
| Kennzahlen | |
| Selbstfinanzierung (Cash Flow) | 15 |
| Finanzierungssaldo | 15 |
| Zinsbelastung | 16 |
| Kapitaldienstanteil | 16 |
| Eigenkapitalentwicklung | 16 |

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2007 - 2011

| Nettoinvestitionen | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|--|--------------|---------------|---------------|---------------|--------------|
| Investitionsausgaben: | | | | | |
| Behörden, allgemeine Verwaltung Telefon / EDV | | 170 | | | |
| Schule Sekundar, Dachterrasse | 250 | | | | |
| Wärmeerzeugeranlage Hofmatt | 1'060 | | | | |
| Hallen- Freibad | 75 | | | | |
| Bützenen | 50 | 1'500 | 1'500 | | |
| Kunstrasen | 264 | | | | |
| Strassen | 914 | 914 | 914 | 914 | 914 |
| Begegnungszone | 45 | | | | |
| Wasserversorgung | 283 | 283 | 283 | 283 | 283 |
| Wasserversorgung Steuerzentrale | 150 | | | | |
| Abwasserbeseitigung | 317 | 317 | 317 | 317 | 317 |
| Abwasserbeseitigung GEP | 250 | 200 | 200 | 200 | 200 |
| Zonenplan (Richt- Ortskernplanung) | | 200 | | | |
| Zonenplan Siedlung und Landschaftsplanung | 250 | | | | |
| Lärmschutzwände | | 1'000 | 1'000 | | |
| Diverse Investitionen | | | | 100 | |
| Total Investitionsausgaben | 3'908 | 4'584 | 4'214 | 1'814 | 1'714 |
| Investitionseinnahmen / Desinvestitionen: | | | | | |
| Strassenanstösserbeiträge | -350 | -350 | -350 | -350 | -350 |
| Wasseranschlussbeiträge | -200 | -280 | -280 | -280 | -280 |
| Kanalisationsanschlussbeiträge | -100 | -140 | -140 | -140 | -140 |
| Bundesbeitrag GEP | -100 | | | | |
| Beiträge Privater/Ersatzvornahmen GEP | -100 | -50 | | | |
| Bützenen: BGV | | -700 | | | |
| Wärmeerzeugung Hofmatt Beitrag | -123 | | | | |
| Lärmschutzwände Beiträge | | | -1'000 | -1'000 | |
| Total Investitionseinnahmen | -973 | -1'520 | -1'770 | -1'770 | -770 |
| Nettoinvestitionen | 2'935 | 3'064 | 2'444 | 44 | 944 |

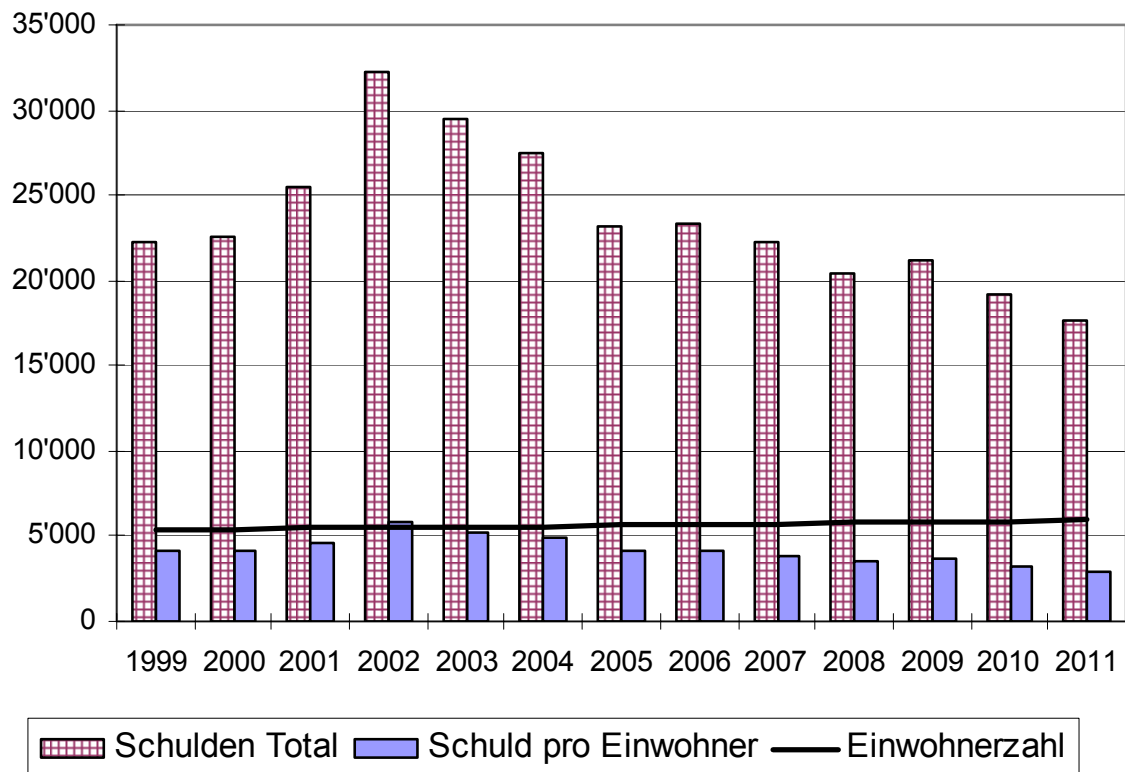


Grafik: Nettoinvestitionen [in CHF 1'000.--/Jahr]

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2007 - 2011

| Vermögen / Abschreibungen | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Grundstücke | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Strassen | 3'382 | 3'608 | 3'811 | 3'994 | 4'159 |
| Hochbauten | 7'429 | 8'006 | 8'205 | 6'484 | 5'836 |
| Hochbauten Neue Sekundarschule (Kanton) | 10'169 | 10'023 | 9'869 | 9'707 | 9'536 |
| Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge | 73 | 66 | 59 | 53 | 48 |
| Total Sachgüter (exkl. Spezialfinanzierungen) | 21'054 | 21'703 | 21'944 | 20'238 | 19'580 |
| Abschreibung = 10 % (Sekundarschule = 2.5 %) | | | | | |
| Sachgüter Wasserversorgung (Abschreibung = 8 %) | 1'623 | 1'496 | 1'379 | 1'272 | 1'173 |
| Sachgüter Abwasserbeseitigung (Abschreibung = 8 %) | 861 | 1'069 | 1'361 | 1'629 | 1'875 |
| Sachgüter Abfallbeseitigung (Abschreibung = 10 %) | | | | | |
| Total Sachgüter (inkl. Spezialfinanzierungen) | 23'538 | 24'268 | 24'684 | 23'139 | 22'629 |

| Schulden (verzinst) | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|---|----------------|----------------|---------------|----------------|----------------|
| Mittel-/langfristige Schulden | 20'300 | 18'900 | 19'900 | 18'300 | 17'100 |
| Verpflichtungskredite Spezialfinanzierungen | 1'898 | 1'592 | 1'273 | 941 | 597 |
| Total verzinsliche Schulden | 22'198 | 20'492 | 21'173 | 19'241 | 17'697 |
| Veränderung der Schulden | - 1'148 | - 1'706 | + 681 | - 1'931 | - 1'544 |



Grafik: Schulden Total [in CHF 1'000.--/Jahr] /
Schulden pro Einwohner/in [in CHF/Jahr]

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2007 - 2011

| Fremdzinsen | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|--------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Fremdzinsen auf Schulden | 794 | 755 | 717 | 847 | 770 |
| Skonto auf Steuern | 70 | 65 | 60 | 60 | 60 |
| Zinsen | 861 | 820 | 777 | 907 | 830 |

| Spezialfinanzierungen | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Wasserversorgung: | | | | | |
| Saldo der laufenden Rechnung | - 110 | - 109 | - 115 | - 121 | - 125 |
| Schulden der Wasserversorgung bei der Einwohnerkasse | 1'177 | 941 | 709 | 481 | 257 |
| Abwasserbeseitigung: | | | | | |
| Saldo der laufenden Rechnung | - 27 | + 116 | + 40 | + 71 | + 101 |
| Guthaben der Abwasserbeseitigung bei der Einwohnerkasse | -1'774 | -1'450 | -1'118 | -779 | -431 |
| Abfallbeseitigung: | | | | | |
| Saldo der laufenden Rechnung | - 22 | - 17 | - 13 | - 8 | - 4 |
| Guthaben der Abfallbeseitigung bei der Einwohnerkasse | -124 | -141 | -154 | -163 | -166 |

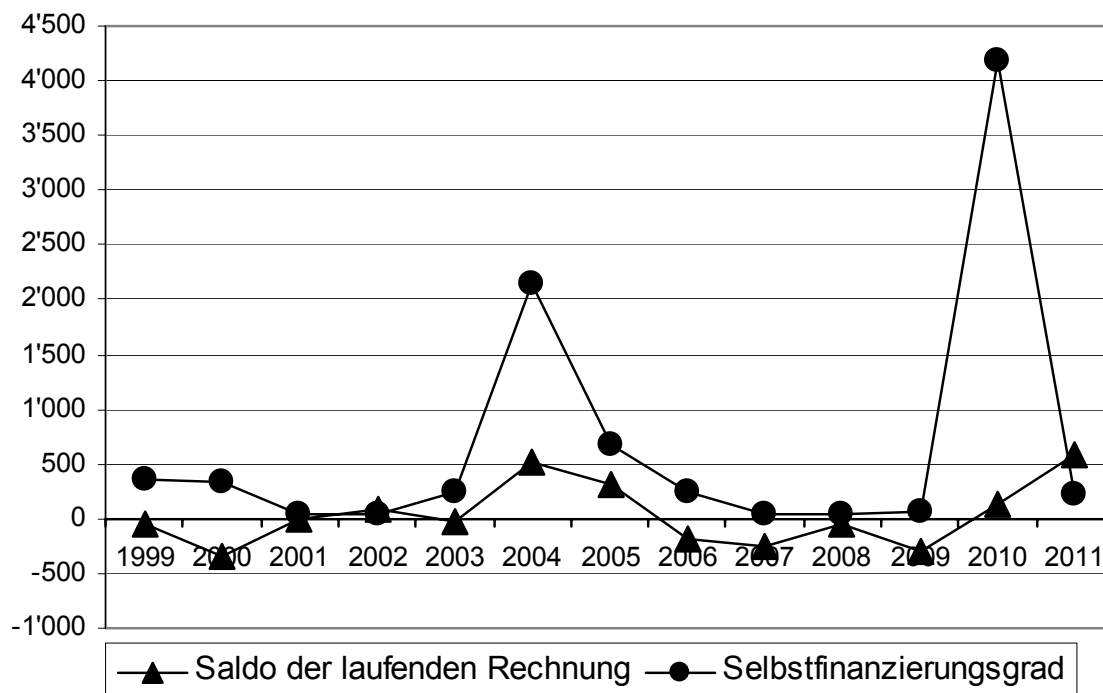
| Laufende Rechnung | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Personalaufwand | 7'973 | 7'982 | 7'992 | 8'002 | 8'012 |
| Sachaufwand | 4'743 | 4'838 | 4'935 | 5'033 | 5'134 |
| Passivzinsen | 861 | 820 | 777 | 907 | 830 |
| Abschreibungen | 1'442 | 1'594 | 1'588 | 1'649 | 1'515 |
| Abschreibungen, zusätzlich | | 800 | 500 | | |
| Entschädigung an Gemeinwesen | 1'392 | 1'392 | 1'392 | 1'392 | 1'392 |
| Beiträge | 5'690 | 5'747 | 5'804 | 5'862 | 5'921 |
| Einlage in Sonderfinanzierung | 159 | 11 | 88 | 57 | 28 |
| Interne Verrechnungen | 570 | 570 | 570 | 570 | 570 |
| Aufwand | 22'829 | 23'753 | 23'646 | 23'473 | 23'401 |
| Steuereinnahmen | 10'000 | 10'195 | 9'894 | 10'086 | 10'283 |
| Regalien | 11 | 11 | 11 | 11 | 11 |
| Vermögenserträge | 778 | 794 | 910 | 928 | 946 |
| Entgelte | 3'737 | 3'737 | 3'737 | 3'737 | 3'737 |
| Beiträge ohne Zweckbindung | 3'400 | 3'468 | 3'537 | 4'008 | 4'088 |
| Rückerstattungen Gemeinwesen | 933 | 933 | 933 | 933 | 933 |
| Beiträge mit Zweckbindung | 3'122 | 3'191 | 3'262 | 3'336 | 3'411 |
| Entnahme aus Sonderfinanzierung | 34 | 800 | 500 | | |
| Interne Verrechnungen | 570 | 570 | 570 | 570 | 570 |
| Ertrag | 22'585 | 23'698 | 23'354 | 23'609 | 23'979 |
| Saldo (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandsüberschuss) | - 245 | - 55 | - 292 | + 136 | + 578 |

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2007 - 2011

| Selbstfinanzierung (Cash Flow) | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Saldo der laufenden Rechnung | -245 | -55 | -292 | 136 | 578 |
| Abschreibungen (ordentliche + zusätzliche) | 1'442 | 2'394 | 2'088 | 1'649 | 1'515 |
| Einlage in Spezialfinanzierungen | 159 | 11 | 88 | 57 | 28 |
| Entnahme aus Spezialfinanzierungen | -34 | -800 | -500 | | |
| Selbstfinanzierung | 1'322 | 1'550 | 1'384 | 1'842 | 2'120 |

| Finanzierung | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|--------------------------------|---------------|---------------|---------------|--------------|--------------|
| Selbstfinanzierung | 1'322 | 1'550 | 1'384 | 1'842 | 2'120 |
| Nettoinvestitionen | 2'935 | 3'064 | 2'444 | 44 | 944 |
| Finanzierungssaldo | -1'613 | -1'514 | -1'060 | 1'798 | 1'176 |
| Selbstfinanzierungsgrad | 45 | 51 | 57 | 4187 | 225 |

(Betrag unter 100 = Neuverschuldung, über 100 = Schuldenabbau)

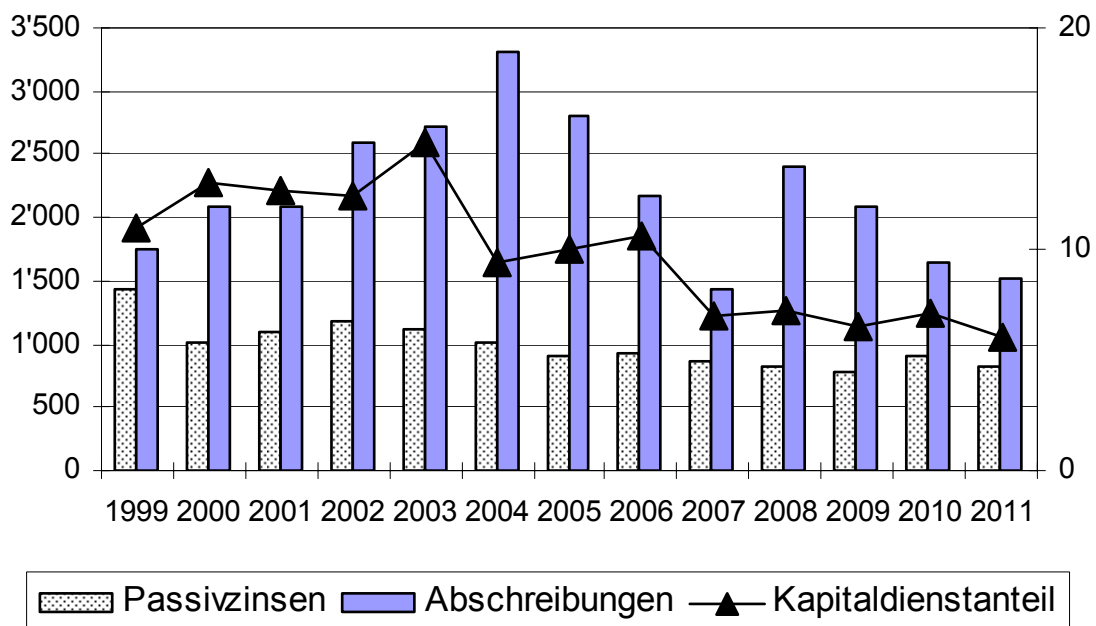


Grafik: Saldo der laufenden Rechnungen [in CHF 1'000.--/Jahr] /
Selbstfinanzierungsgrade [in %/Jahr]

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2007 - 2011

| Zinsbelastung | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|---|-------------|-------------|--------------|--------------|--------------|
| Passivzinsen | 861 | 820 | 777 | 907 | 830 |
| ./. Vermögenserträge + Buchgewinne | 778 | 794 | 910 | 928 | 946 |
| Nettozinsen | 82 | 26 | -133 | -21 | -117 |
| Finanzertrag | 21'981 | 22'328 | 22'284 | 23'039 | 23'409 |
| Zinsbelastungsanteil | 0.4% | 0.1% | -0.6% | -0.1% | -0.5% |
| (5% - 8% = grosse Verschuldung, über 10 % = prekär) | | | | | |

| Kapitaldienst und -anteil | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Nettozinsen | 82 | 26 | -133 | -21 | -117 |
| ordentliche Abschreibungen | 1'442 | 1'594 | 1'588 | 1'649 | 1'515 |
| Kapitaldienst | 1'524 | 1'619 | 1'455 | 1'628 | 1'398 |
| Kapitaldienstanteil | 6.9% | 7.3% | 6.5% | 7.1% | 6.0% |
| (bis 20 % = tragbar, über 20 % = prekär) | | | | | |



Grafik: Kapitaldienste [in CHF 1'000.--/Jahr, linke Achsenbeschriftung] /
Kapitaldienstanteile [in %/Jahr, rechte Achsenbeschriftung]

| Eigenkapitalentwicklung | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|--------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Kapital Anfang Jahr | 4'273 | 4'028 | 3'974 | 3'681 | 3'817 |
| Veränderung | -245 | -55 | -292 | 136 | 578 |
| Kapital Ende Jahr | 4'028 | 3'974 | 3'681 | 3'817 | 4'395 |

Traktandum 2: Voranschlag 2007**1. Allgemeine Feststellungen**

1.1 Der Voranschlag der Gemeinderechnung besteht aus dem Voranschlag der Investitionsrechnung und dem Voranschlag der laufenden Rechnung.

Die Voranschläge der Investitionsrechnung und der laufenden Rechnung enthalten je Beträge orientierenden Charakters und Beträge, für die der Voranschlag die Rechtsgrundlage für die Ausgabe 2007 bildet.

1.2 Im Jahr 2007 werden sowohl im Tiefbau als auch im Hochbau etliche Investitionsprojekte umgesetzt. Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf CHF 3.165 Mio.

1.3 Der Voranschlag der laufenden Rechnung der Einwohnergemeinde weist für das Jahr 2007 immer noch einen Aufwandüberschuss aus. Das Ergebnis ist deshalb nicht befriedigend. Die Spezialfinanzierungen sind hingegen erfreulich.

Überblick laufende Rechnung:

| | Mehrertrag | Mehraufwand |
|--------|-------------------|--------------------|
| Saldo: | --- | CHF 245'320.-- |

Überblick Spezialfinanzierungen:

| | Einlage in die Spezialfinanzierung (Überschuss) | Entnahme aus der Spezialfinanzierung (Fehlbetrag) |
|--------------------|--|--|
| Wasser: | CHF 110'000.-- | --- |
| Abwasser: | CHF 27'300.-- | --- |
| Abfallbeseitigung: | CHF 22'400.-- | --- |

1.4 Der Voranschlag beruht auf unveränderten Steuern und Gebühren sowie Vorteilsbeiträgen.

Traktandum 2: Voranschlag 2007

2. Investitionsrechnung**2.1 Tiefbau**

Ein Schwergewicht der Investitionsrechnung 2007 wird auf den Tiefbau entfallen. Nebst den ordentlichen Tranchen der Fünfjahreskredite (Strasse CHF 914'000.--, Wasser CHF 283'000.-- und Abwasser CHF 317'000.--) sind für Sofortmassnahmen zur Umsetzung des GEP (Sanierung der schlimmsten Leitungen bzw. Leitungsstücke und Hausanschlüsse [Ersatzvornahme]) als Investitionskredit CHF 250'000.-- eingesetzt. Allerdings ist damit zu rechnen, dass etliche Kosten auch zu Lasten der Hauseigentümer gehen (Hausanschlüsse) und rückerstattet werden müssen. Möglicherweise muss auch die Steuerungszentrale Wasserwerk ersetzt werden. Mit dem Voranschlag 2006 wurde ein entsprechender Investitionskredit über CHF 150'000.-- bereits bewilligt.

2.2 Hochbau

Auch hier werden im Verlauf 2007 Aufwändungen entstehen: Bau der Schnitzelfeuerung Hofmatt gemäss Sondervorlagenkredit vom 25. April 2006 über CHF 1.06 Mio. und Sanierung der Dachterrasse des Hochbaues der Sekundarschule. Hiefür werden neu CHF 250'000.-- veranschlagt und als Investitionskredit beantragt. Fürs Hallen- und Freibad wird ein Investitionskredit von CHF 75'000.-- für eine Aussen-Rutschbahn beantragt. Für Projektstudien und ein Vorprojekt auf der "Bützenen" (Alterswohnungen u.U. zusammen mit der Altersheimstiftung der Bürgergemeinde) wird um einen Investitionskredit von CHF 50'000.-- ersucht. Für den Umbau des "Rasens" zu einem "Allwettersportplatz Wolfstiege" wird ebenfalls ein Investitionskredit über CHF 264'000.-- beantragt. Bis vor kurzem bestand hier die Absicht, den Gemeindebeitrag in Form eines erhöhten jährlichen Betriebsbeitrages zu leisten. Aufgrund des RRB Nr. 1119 vom 4. Juli 2006 kommt die Gemeinde, will sie das Projekt nicht verhindern, nicht um einen Kapitalbeitrag herum.

2.3 Planungen

Ein Investitionskredit von CHF 250'000.-- wird schliesslich noch für die Siedlungs- und Landschaftsplanung beantragt. Der am 14. Dezember 2005 beantragte Kredit gleicher Höhe war für die kommunale Richt- und die Ortskernplanung bestimmt. Auch die Planung der Begegnungszone Dorfkern wird vom Gemeinderat unter den Kredit Ortskernplanung subsumiert. Der Betrag von CHF 45'000.-- stellt somit keinen Investitionskredit dar.

Traktandum 2: Voranschlag 2007

Die Investitionseinnahmen (Anschlussbeiträge Wasser und Abwasser sowie Vorteilsbeiträge Strasse) werden auf insgesamt CHF 650'000.-- veranschlagt. Hinzu kommen Beiträge an die Wärmeerzeugungsanlage Hofmatt im Betrag von CHF 123'000.-- und Beiträge an das GEP. Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf CHF 3.165 Mio.

3. Laufende Rechnung**3.1 Allgemeines**

Das Ergebnis des Voranschlages ist nicht befriedigend. Es sieht Mehrausgaben von CHF 245'320.-- vor.

3.2 Einzelbemerkungen***Personalaufwand:***

Der Personalaufwand bleibt praktisch konstant.

- Der gebundene Finanzausgleich (Subvention an die Lehrerbesoldung) beträgt 23 %.
- Beim Personalaufwand der Lehrkräfte fallen einerseits die Blockzeiten ins Gewicht. Andererseits haben die rückläufigen Schülerzahlen Auswirkungen.

Eigene Beiträge:

Die Beiträge an den Kanton für Ergänzungsleistungen, die "Hotellerie" von Sonderschulen, den öffentlichen Verkehr etc. steigen weiter. Hier ist infolge der GAP-Entscheide (GAP = Generelle Aufgabenüberprüfung) leider keine Trendumkehr zu erwarten. Eine überdurchschnittliche Steigerung wird voraussichtlich in den folgenden Jahren als Folge des NFA bei den Gesundheitskosten (Spitex) und den Ergänzungsleistungen (EL) erfolgen, dafür werden die Gemeindebeiträge an Altersheimbewohner entfallen.

Sachaufwand:

Der Sachaufwand fällt erheblich höher aus. Dies ist u.a. auf einen höheren baulichen Unterhalt durch Dritte sowie höhere Ausgaben (Kinder- und Jugendzahnpflege, eine Sanierungsstudie Hallenfreibad, Anpassung Gebührenaussagen der Verwaltung an die Erfahrungszahlen etc.) zurückzuführen.

Traktandum 2: Voranschlag 2007

Ungebundener Finanzausgleich:

Infolge der aufgrund der provisorischen Vorausrechnungen erwarteten Steuereinnahmen pro Jahr 2006 und der guten Konjunkturlage rechnen wir mit einem ungebundenen Finanzausgleich 2007 von ca. CHF 3.4 Mio.

Raumplanung:

In den nächsten Jahren wird uns die amtliche Vermessung einige Kosten verursachen. Hiefür und sowie für eine Zonenplanmutation Zeughausareal (Sicherung des Areals als möglicher zweiter künftiger Standort Sekundarschulstandort) musste der Budgetbetrag erhöht werden.

4. Spezialfinanzierungen (laufende Rechnung)

4.1 Spezialfinanzierung Wasser

Das Budget sieht ein erfreuliches Ergebnis, nämlich einen Überschuss von CHF 110'000.-- vor. Dies erlaubt einen weiteren Abbau der Schulden von rund CHF 1.65 Mio. per 31.12.2005 gegenüber der Einwohnerkasse. Die Wasserschutzzone sollen überprüft werden. Hiefür werden vorerst CHF 30'000.-- vorgesehen.

4.2 Spezialfinanzierung Abwasser

Die Einlage in die Spezialfinanzierung (Überschuss) wird auf CHF 27'300.-- veranschlagt. Die Spezialfinanzierung Abwasser ist kerngesund. Sie weist ein Guthaben gegenüber der Einwohnerkasse per 31. Dezember 2005 in Höhe von rund CHF 2.6 Mio. (exkl. Vorfinanzierung für Leitungsersatz und GEP in Höhe von CHF 1.045 Mio.) aus. Selbst eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung könnte problemlos verkraftet werden.

4.3 Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung

Auch hier ist ein Ertragsüberschuss von CHF 22'400.-- budgetiert. Die Spezialfinanzierung Abfall ist am schwierigsten kalkulierbar, sind die Schwankungen beim Vignettenverkauf doch beträchtlich. Eine Reduktion des Preises der Kehrlichmarken ist zurzeit kein Thema. Man muss sich bewusst sein, dass in Gelterkinden über die Kehrlichmarken bzw. die gewichtsabhängige Containergebühr alle Wertstoffentsorgungen (ohne Zusatzkosten) erfolgen.

Traktandum 2: Voranschlag 2007

5. Stellenplan

Beim Personalbestand sind keine wesentlichen Veränderungen geplant. Der Stellenplan ist nach dem neuen Personalreglement verfasst. Die Erhöhung im Bereich Aussendienst hängt mit einer Bruttodarstellung des Brunnenmeisterpensums zusammen. Zudem wurden die neu geschaffene Lehrstelle des Betriebspraktikers Fachrichtung Werkdienste erfasst.

Die Budgetierung beruht auf der Zahl des Gesamtstellenplanes.

6. Schlussbemerkungen

Die Gemeindesteuern wurden in den Jahren 1998 und 2002 um insgesamt 13.5 % von einem Steuerfuss von 52 % auf neu 59 % der Staatssteuer angehoben. Gelterkinden liegt mit dem aktuellen Steuersatz über dem gewichteten kantonalen Durchschnitt. Eine weitere Steuererhöhung ist kein Thema, eine Steuersenkung ist dagegen mittelfristig anzustreben und realisierbar. Abhängigkeiten bestehen noch von den Vorlagen NFA (Neuer Finanzausgleich) und "Finanzausgleichsrevision".

Der Gemeinderat beantragt zusammenfassend bezüglich Steuern, Vorteilsbeiträgen und Gebühren gegenüber dem Jahr 2006 keine Änderungen.

7. Anträge

- Genehmigung der Steuersätze, Gebührenordnungen Nr. 1 - 4 samt Vorteils- und Anschlussbeiträgen und Ersatzabgabe (siehe Anhang 1 auf Seite 23ff).
- Genehmigung der Gesamtstellenprozentage 2007 (siehe Anhang 2 auf Seite 25).
- Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 2007 (siehe separate Beilage).

Traktandum 2: Voranschlag 2007

Anhang 1 (auf Seite 23ff):

- Aufstellung Steuern und Gebühren 2007:
 - Ansätze Steuern / Ersatzabgabe
 - Gebührenordnung 1 (Spezialfinanzierung Wasser)
 - Gebührenordnung 2 (Spezialfinanzierung Abwasser)
 - Gebührenordnung 3 (Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung)
 - Gebührenordnung 4 (Übrige Gebühren / Vorteilsbeiträge)

Anhang 2 (auf Seite 25):

- Stellenplan 2007

Separate Beilage:

- Voranschlag 2007

Traktandum 2: Voranschlag 2007**ANHANG 1****Aufstellung Steuern und Gebühren 2007**

(Änderungen sind fett hervorgehoben)

| <u>Ansätze Steuern / Ersatzabgabe</u> | Jahr 2006 | Jahr 2007 |
|--|------------------|------------------|
| Steuern natürlicher Personen: | | |
| Einkommen und Vermögen der Staatssteuer | 59 % | 59 % |
| Steuern juristischer Personen: | | |
| Ertragssteuer | 3.8 % | 3.8 % |
| Kapitalsteuer des steuerbaren Kapitals | 4.5 ‰ | 4.5 ‰ |
| Ersatzabgabe (Feuerwehrrpflichtersatz): | | |
| des steuerbaren Gesamteinkommens | 0.3 % | 0.3 % |
| im Maximum pro ersatzpflichtige Person | CHF 450.-- | CHF 450.-- |
| | | |
| <u>Gebührenordnung 1</u> | Jahr 2006 | Jahr 2007 |
| Spezialfinanzierung Wasser (zuzüglich MWST) | | |
| Wasserbezugsgebühr pro m ³ | CHF 1.80 | CHF 1.80 |
| Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert | 2 % | 2 % |
| Anschluss - / Kontrollgebühr pauschal | CHF 250.-- | CHF 250.-- |
| | | |
| <u>Gebührenordnung 2</u> | Jahr 2006 | Jahr 2007 |
| Spezialfinanzierung Abwasser (zuzüglich MWST) | | |
| Schwemmgebühr pro m ³ Wasserbezug | CHF 2.20 | CHF 2.20 |
| Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert | 1.0 % | 1.0 % |

Traktandum 2: Voranschlag 2007**Gebührenordnung 3****Jahr 2006****Jahr 2007****Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung (inkl. MWST)****Kehrichtabfuhr:**

| | | |
|--|-------------|-------------|
| pro Gebührenmarke | CHF 3.-- | CHF 3.-- |
| Gebührenmarken für einen Kehrichtsack von 17.5 l | ½ | ½ |
| Gebührenmarken für einen Kehrichtsack von 35 l | 1 | 1 |
| Gebührenmarken für einen Kehrichtsack von 60 l | 2 | 2 |
| Gebührenmarken für einen Kehrichtsack von 110 l | 3 | 3 |
| Gebührenmarken für Sperrgut bis 15 kg | 3 | 3 |
| Gebührenmarken für Sperrgut bis 30 kg | 6 | 6 |
| Gewichtscontainer | CHF 0.40/kg | CHF 0.40/kg |

Gebührenordnung 4**Jahr 2006****Jahr 2007****Übrige Gebühren (inkl. MWST) / Vorteilsbeiträge****Strassen:**

| | | |
|--|----------|----------|
| Vorteilsbeitrag pro m ² Parzellenfläche | CHF 8.-- | CHF 8.-- |
| zuzüglich vom Gebäudeversicherungswert | 3.5 % | 3.5 % |

Hunde:

| | | |
|----------------------------------|------------|------------|
| Gebühr pro Hund im Dorf | CHF 100.-- | CHF 100.-- |
| Zuschlag für jeden weiteren Hund | 50 % | 50 % |
| gewerbsmässige Hundehaltung | CHF 500.-- | CHF 500.-- |
| Mahngebühr | CHF 50.-- | CHF 50.-- |

Marktwesen:

| | | |
|--|-----------|-----------|
| Miete eines Standes (3 Laufmeter) der Gemeinde | CHF 35.-- | CHF 35.-- |
| Platzmiete pro Laufmeter bei eigenem Stand | CHF 5.-- | CHF 5.-- |

Traktandum 2: Voranschlag 2007**ANHANG 2****Stellenplan 2007**

| Dienststellen | Anzahl Personen am 30.09.2006 ¹⁾ | Besetzte Stellen-% am 30.09.2006 ¹⁾ | Bewilligte Stellen-% pro 2006 ¹⁾ | Stellen-% pro 2007 ¹⁾ |
|---|---|--|---|----------------------------------|
| Verwaltung | 11 | 1'010 | 1'000 | 1010 |
| Lehrlinge | 4 | 400 | 300 | 400 |
| Anlagewarte / Werkhof | 26 | 1'437 | 1'447 | 1'471 |
| Hallenfreibad | 5 | 370 | 370 | 370 |
| Bibliothek | 7 | 137 | 137 | 137 |
| Beantragte Gesamtstellenprozente | | (3'354) | (3'254) | 3'388 |

¹⁾ Exklusive Aushilfen

Zur Orientierung:

| Dienststellen | Anzahl Personen am 30.09.2006 | Besetzte Stellen-% am 30.09.2006 | Stellen-% pro 2007 |
|--|-------------------------------|----------------------------------|--------------------|
| Primarschulen und Kindergärten (inkl. Schuladministration) | 48 | 3'032 | * |
| Logopädie | 3 | 200 | 210 |
| Regionale Musikschule (inkl. Schuladministration) | 42 | 609** | 583** |

* Die besetzten Stellen-% gelten bis Ende Schuljahr 2006/2007. Die Anzahl benötigter Stellen-% ab 1. August 2007 hängt vom neuen Klassenbildungsplan 2007/2008 ab.

** Anteil Gemeinde Gelterkinden

Traktandum 3: Marktreglement

1. Ausgangslage

Zur Zeit werden die Vorgaben für die Markttage in einem „Merkblatt für Marktfahrer“ und die Aufgaben der Marktkommission in einem Pflichtenheft festgehalten. In jüngster Vergangenheit hat der Schweizerische Marktverband die Marktkommission dahingehend beraten, dass es Sinn macht, wenn alles, was die beiden Gelterkinder Dorfmärkte betrifft, in einem Marktreglement geregelt ist. So handhaben es auch die meisten Gemeinden, welche selbst Märkte organisieren.

2. Erwägungen

Die Marktkommission hat sich an ihren Sitzungen vom 7. März 2006 und 18. April 2006 mit dieser Thematik befasst. Sie beantragt dem Gemeinderat, das vorliegende Marktreglement der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Das Reglement wurde bei den kantonalen Instanzen zur Vorprüfung eingereicht und von diesen für gut befunden. Die kantonale Genehmigung wurde mit Brief vom 8. Mai 2006 in Aussicht gestellt.

Das Rad wurde nicht neu erfunden - die Vorlage lehnt sich mehrheitlich an ein Musterreglement des Schweizerischen Marktverbandes an.

Mit vorliegendem Marktreglement werden die Grundlagen für alle administrativen, örtlichen, organisatorischen und rechtlichen Angelegenheiten und Kompetenzen festgelegt. Weiter werden Bestimmungen bezüglich der Zulassung zum Markt und vor allem auch die Aufgaben und Pflichten der Marktfahrer klar geregelt.

Als besonders wichtig erachtet der Gemeinderat Artikel 25. Dieser regelt, welche Waren und Dienstleistungen an den Markttagen in Gelterkinden untersagt sind. Damit können Marktfahrer, die sich nicht an diese Vorgaben halten, vom Markt ausgeschlossen werden.

Traktandum 3: Marktreglement

3. Antrag

Genehmigung des neuen Marktreglements.

Gelterkinden, 13. November 2006 / CM

Der Gemeinderat

Anhang (auf Seite 29ff):

- Marktreglement

Traktandum 3: Marktreglement

ANHANG**Marktreglement**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gelterkinden, gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

Alle Personenbezeichnungen gelten für Angehörige beider Geschlechter.

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Zuständigkeit im Bereich des kommunalen Marktwesens in der Gemeinde. Das Reglement gilt für alle von der Gemeinde durchgeführten Märkte.

Art. 2 Märkte

Folgende Marktveranstaltungen werden abgehalten:

- Frühlingsmarkt: Mittwoch vor Auffahrt
- Herbstmarkt: zweiter Mittwoch im Oktober

Der Gemeinderat kann abweichende oder zusätzliche Daten festlegen.

Art. 3 Marktperimeter

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Marktkommission das Marktgebiet verbindlich in einem entsprechenden Plan fest. Am Markttag ist innerhalb des Perimeters die ausschliessliche Nutzung der Vorplätze und des Strassenareals für das Marktgeschehen zu dulden. Für Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten kann darüber hinaus eine teilweise Inanspruchnahme erfolgen.

Art. 4 Publikation

Die Markttag und die räumliche Ausdehnung des Marktes werden jeweils rechtzeitig in den zuständigen Organen (Gemeindeaushang, amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Gelterkinden und andere wie z.B. Marktkalender, Marktzeitung usw.) publiziert.

Art. 5 Wahl und Zusammensetzung der Marktkommission

¹ Die Marktkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

² Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- als Präsident ein Mitglied des Gemeinderates (Departementschef)
- als Marktchef der für das Marktwesen zuständige Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung
- als Standchef der für das Marktwesen zuständige Mitarbeiter des Werkhofs
- ein Vertreter des Gewerbes (delegiert vom Gewerbeverein)
- ein stimmberechtigter Einwohner der Gemeinde, der von dem aus Gemeinderat und Gemeindekommission bestehenden Wahlorgan gewählt wird.

³ Die Kommission konstituiert sich bezüglich Vizepräsidium und Aktariat selbst.

Art. 6 Aufgaben der Marktkommission

Die Marktkommission ist zuständig für:

- Organisation und die Durchführung der Märkte
- Vorbereitung des Marktgebietes (Verkehrssignalisation, Strom, usw.)
- Kontrolle der Märkte und Einhaltung dieses Marktreglements
- Unterhalt und Erneuerung der Marktstände und der Verkehrssignalisationsausrüstung. Neuanschaffungen usw. werden im Rahmen des Voranschlages abgewickelt. Entsprechende Anträge zum Voranschlag sind rechtzeitig einzureichen.

Des Weiteren kann sie dem Gemeinderat Anträge unterbreiten.

Art. 7 Aufgaben des Marktchef

Dem Marktchef obliegen insbesondere:

- Überwachung des Marktbetriebes
- Kontrolle über die Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften
- Erteilung von Bewilligungen und Absagen
- Erstellen eines Planes, Einteilung und Nummerierung der Standplätze
- Werbung
- Einzug der Stand- und Platzgebühren

Traktandum 3: Marktreglement

- Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldeten Platzmasse und des Warensortimentes
- Kontrolle der Arbeitsbewilligungen und gegebenenfalls der Reisendengewerbelegitimation

Art. 8 Standmaterial / Stromanschluss

¹ Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisungen des Marktchefs oder des Standchefs zu erfolgen. Die angeordneten Verkaufsfronten sind einzuhalten.

² Die gemeindeeigenen Marktstände werden von den Werkhofangestellten geliefert, aufgestellt und abgeräumt. Den Marktteilnehmern ist es untersagt, an den von der Gemeinde Gelterkinden gemieteten Ständen Änderungen vorzunehmen. Sie werden im Falle von Zuwiderhandlung ersatzpflichtig. Das Einschlagen von Nägeln, Heftklammern oder dergleichen an den Ständen ist verboten. Die Marktstände sind schonend zu behandeln.

³ Die Stromversorgung wird durch den Marktverband Nordwestschweiz bereitgestellt. Die Marktteilnehmer bezahlen ihren Anteil laut den jeweils geltenden Tarifbedingungen. Der Grundtarif ist für jeden Marktteilnehmer obligatorisch. Die Gebühren werden gemäss Angabe auf der Anmeldung erhoben. Am Markttag wird geprüft, ob die erhobene Gebühr dem effektiven Strombezug entspricht und allenfalls entsprechend angepasst.

Art. 9 Zulassung

¹ Der Markt steht allen zum Verkauf der angemeldeten Waren und Dienstleistungen offen, die sich den Bestimmungen dieses Reglements unterziehen. Bei der Erteilung von Bewilligungen ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten.

² Die Zulassung kann verweigert werden, wenn:

- das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet
- ein Überangebot des betreffenden Angebotes besteht

³ Der Marktchef kann Personen, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen das vorliegende Reglement verstossen oder öffentliches Ärgernis erregen, den Warenverkauf verbieten und vom Platz weisen.

⁴ Politischen Gruppierungen wird eine Teilnahme am Markt bewilligt, mit folgenden Auflagen:

- keine politische Aktionen
- keine Flugblätter
- keine Mitgliederwerbung

Art. 10 Anmeldung

¹ Anmeldungen haben schriftlich zu erfolgen. Anmeldeschluss ist jeweils 40 Tage vor dem Markt. Später eingehende Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt. Zu- und Absagen werden vom Marktchef schriftlich bestätigt.

² In der Anmeldung sind alle Verkaufsartikel sowie die Masse des Verkaufsstandes und der allfällige Strombedarf genau zu deklarieren.

Art. 11 Bewilligung

¹ Die Marktcommission bestimmt die Zuteilung der Stände und Plätze. Ein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Platz ist ausgeschlossen.

² Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung (Zusage). Diese wird vom Marktchef erteilt (gemäss Artikel 7).

³ Der Marktchef kann allfälligen Gesuchstellern, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben.

⁴ Die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle sowie der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken sind gemäss § 2 des Gastgewerbegesetzes vom 5. Juni 2003 bewilligungspflichtig (Gelegenheitswirtschaft).

Art. 12 Platzbelegung

Über zugeteilte Standplätze, welche am Markttag bis 08.30 Uhr nicht belegt sind, kann der Marktchef anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

Art. 13 Abtretung an Dritte

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs nicht an Dritte abgetreten werden.

Traktandum 3: Marktreglement

Art. 14 Abmeldung

Bei begründeten Verhinderungen muss eine Abmeldung bis spätestens 48 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch bei der Gemeindeverwaltung Gelterkinden eingegangen sein. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die Platzmiete zur Zahlung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktkommission von dieser Regelung absehen.

Art. 15 Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen

Das lokale Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft kann nicht garantiert werden. Im Interesse der Erhaltung eines echten Warenmarktes wird die Zulassung von Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen durch die Marktkommission begrenzt.

Art. 16 Betriebszeiten am Markttag

¹ Die Einrichtungsarbeiten durch die Marktteilnehmer dürfen frühestens um 06.00 Uhr begonnen werden.

² Der Warenmarkt dauert von 09.00 bis 18.30 Uhr.

Diese Zeiten sind verbindlich. Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs ist es untersagt, vor Verkaufschluss mit Fahrzeugen in das Marktgelände einzufahren. Allfällige Abweichungen (Schlechtwetter, Sturm usw.) können vom Marktchef vor Ort bewilligt werden.

Art. 17 Fahrzeuge

Das Abstellen von Fahrzeugen oder Ladegut auf dem Marktareal hat nach Weisung der Marktaufsicht oder der Verkehrspolizei zu erfolgen. Entladene Fahrzeuge sind vor Marktbeginn aus dem Marktareal zu entfernen. Die Marktkommission legt die Parkplätze für die Markthändler fest.

Art. 18 Gebühren

¹ Für die Teilnahme am Markt sind Platz- und Standgebühren sowie Dienstleistungskosten zu entrichten.

² Der Gemeinderat setzt die Marktgebühren auf Antrag der Marktkommission fest.

³ Der Gebühreneinzug erfolgt mittels Einzahlungsschein. Die Gebühren müssen bis spätestens 1 Woche vor dem jeweiligen Markt einbezahlt sein, andernfalls wird die Anmeldung bzw. der Anspruch auf einen Marktplatz hinfällig.

⁴ Die Gebühr für die am Markttag zugelassenen Standplätze wird an Ort und Stelle durch den Marktchef eingezogen.

Gebührenrahmen:

| | |
|--|----------------|
| a) Standplatz pro Laufmeter | max. CHF 10.00 |
| b) Standplatz mit Gemeindestand (3 m) | max. CHF 50.00 |
| c) Grundgebühr Infrastruktur (Strom, Administration, usw.) | max. CHF 50.00 |

Art. 19 Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe

Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen dem eidgenössischen Reisendengewerbegesetz und der zugehörigen Verordnung.

Art. 20 Lebensmittel

Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen dem eidgenössischen Lebensmittelgesetz und der kantonalen Lebensmittelverordnung.

Art. 21 Lautsprecher

Ohne ausdrückliche Bewilligung der Marktaufsicht dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden. Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 22 Standbeschriftung

Jeder Marktteilnehmer hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse von 20 cm x 40 cm mit Namen und Adresse zu beschriften.

Art. 23 Masse und Gewichte

Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Masse und Gewichte einzuhalten.

Art. 24 Tierseuchenverordnung

Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.

Traktandum 3: Marktreglement

Art. 25 Verbotene Waren und Dienstleistungen

Es gelten die in der Bundesverordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11), Anhang 1, Artikel 3, aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist. Gemäss Absatz 1c dürfen Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Munition und Munitionsbestandteile sowie Gegenstände, die auf Grund ihres Aussehens mit echten Waffen verwechselt werden können, wie Druckluft-, CO₂-, Imitations- und Schreckschusswaffen sowie Soft Air Guns, nicht durch Reisende vertrieben werden. Marktfahrer, welche sich nicht an dieses Gesetz halten, werden vom Markt ausgeschlossen.

Art. 26 Abfallentsorgung

Die Standplätze müssen in sauberem Zustand hinterlassen werden. Abfälle sind von den Marktteilnehmern mitzunehmen oder mit der offiziellen Gebührenmarke frankiert bereitzustellen. Die Gebührenmarken können beim Marktchef oder dem Standchef bezogen werden.

Art. 27 Haftung

Die Marktteilnehmer besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde Gelterkinden haftet nicht für Schäden, die den Marktteilnehmern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Vandalismus, Randalere oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen.

Art. 28 Änderungen im Marktwesen

Bei Veränderungen im Marktwesen ist der Schweizerische Marktverband (SMV) in das Vernehmlassungsverfahren einzubeziehen.

Art. 29 Zuwiderhandlungen / Strafbestimmungen

¹ Wer die Bestimmungen dieses Reglements über die Organisation und Durchführung der Märkte oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet, wird in leichten Fällen verwarnet, in schweren Fällen vom Markt verwiesen. Bei wiederholten Verstössen kann ein Markthändler für weitere Marktbesuche in der Gemeinde gesperrt werden.

² Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten Anordnungen können zudem vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag der Reglementsbusse gemäss Gemeindegesetz bestraft werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Gelterkinden.

³ Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 30 Rechtsmittel

Schriftliche Zusagen, Absagen und allfällige Weisungen der Marktorgane im öffentlichen Dienst sind verwaltungsrechtliche Verfügungen. Gegen solche kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 31 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Datum der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde werden aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2006.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident: Der Verwalter:

Michael Baader

Christian Ott

Dieses Reglement wurde von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am _____ genehmigt.

Traktandum 4: Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

1. Ausgangslage

Vermehrte Reklamationen aus der Bevölkerung über das Dauerparkieren auf Gemeindestrassen sowie in der Einstellhalle des Gemeindehauses haben den Gemeinderat bewogen, die generelle Parkplatzsituation in der Gemeinde zu überprüfen.

Für ein Parkiersystem wurde an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2003 ein Betrag von CHF 100'000.-- in die Investitionsrechnung aufgenommen. Im Oktober 2006 wurden in der Einstellhalle des Gemeindehauses eine Schrankenanlage sowie ein Kassenautomat für die Vertragssumme von CHF 42'000.-- montiert. Dieser Punkt ist erledigt. Es bedarf nun noch einer Regelung auf dem übrigen öffentlichen Areal.

2. Erwägungen

Die Mobilität der Menschen und der Bedarf an Autos nehmen massiv zu, der Parkplatzbedarf steigt stetig an. Die Liegenschaftsbesitzenden sperren teilweise ihre Vorplätze mit Zäunen ab oder verfügen aus anderen Gründen über keine genügende Anzahl an eigenen Parkplätzen. Die entsprechenden Fahrzeuge werden daher häufig vermehrt auf öffentlichem Areal abgestellt. Dadurch erhöht sich der Parkplatzbedarf in Gelterkinden, auch auf öffentlichem Areal, enorm. Die private Nutzung von öffentlichem Areal stellt einen "gesteigerten Gemeindegebrauch" dar.

Durch das Parkieren auf öffentlichem Areal entstehen der Gemeinde Mehrkosten bei den entsprechenden Unterhaltsarbeiten wie bspw. Winterdienst und Strassenreinigung. Ebenso ist eine erhöhte Unfallgefahr infolge der auf den Strassen abgestellten Fahrzeuge zu beachten.

In Gelterkinden werden auf öffentlichem Areal täglich ca. 80 – 100 Fahrzeuge parkiert. Der Gemeinderat beabsichtigt aus verschiedenen Gründen ein Laternenparking einzuführen:

- Die Mehrkosten, welche der Gemeinde durch dieses Parkieren entstehen (Unterhaltsarbeiten wie bspw. Schneeräumung, Strassenreinigung), werden neu auf die Verursachenden abgewälzt.
- Die umgenutzten Gärten und Vorplätze, die zum Teil als Parkplätze ausgewiesen waren, werden durch die Liegenschaftsbesitzenden oder Mieter/innen wieder gemäss ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung als Parkplätze genutzt.

Traktandum 4: Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

- Bei täglich 80 – 100 Fahrzeugen kann jährlich mit geschätzten Gebühreneinnahmen in der Höhe von CHF 32'000.-- bis CHF 40'000.-- gerechnet werden, dies bei Ausgaben zwischen CHF 15'000.-- bis CHF 20'000.--.

Das Reglement wurde dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Die Genehmigung wurde mit Brief vom 11. August 2006 in Aussicht gestellt.

3. Antrag

Genehmigung des neuen Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Areal (Laternenparkingreglement).

Gelterkinden, 13. November 2006 / RB

Der Gemeinderat

Anhang (auf Seite 35ff):

- Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Areal (Laternenparkingreglement)

Traktandum 4: Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

ANHANG

**Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Areal
(Laternenparkingreglement)**

Gestützt auf die kantonale Vollziehungsverordnung vom 4. April 1968 zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und zu den Vollziehungsvorschriften des Bundesrates erlässt die Gemeinde Gelterkinden folgendes Reglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Parkierungsmöglichkeiten auf dem eigenen oder auf privatem Areal sind, so weit sie vorhanden sind, zu nutzen.

² Das regelmässige Parkieren von Motorfahrzeugen über Nacht auf öffentlichem Areal stellt einen bewilligungspflichtigen gesteigerten Gemeingebrauch dar. Dies gilt auch dann, wenn nur teilweise öffentliches Areal beansprucht wird.

³ Auf Fahrzeugbesitzerinnen und -besitzer, die den Nachweis erbringen, dass sie ihr Motorfahrzeug in der Woche während höchstens einer Nacht in Gelterkinden abstellen, sowie auf Monteure, Gelegenheitsarbeitende oder Feriengäste, die weniger als 30 Tage pro Jahr dauernden Aufenthalt in Gelterkinden haben, werden die Reglementsbestimmungen nicht angewendet.

Art. 2 Begriffsdefinitionen

¹ Als öffentliche Areale gemäss Art. 1 Abs. 2 gelten öffentliche Strassen, vermarkte Strassenrandbereiche und Parkierungsflächen ausserhalb von Gebäuden, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder welche die Allgemeinheit aufgrund einer Vereinbarung nutzen darf.

² Als Fahrzeugbesitzerin und -besitzer im Sinne dieses Reglements gelten die Halterin bzw. der Halter, aber auch jene Personen, denen das Motorfahrzeug zur Benützung überlassen ist.

³ Unter Motorfahrzeuge werden motorisierte Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3.5 Tonnen verstanden. Das nächtliche Abstellen von Motorfahrzeugen mit einer Nutzlast von mehr als 1'000 Kilogramm und von Anhängern jeder Art ist gemäss Art. 15 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SGS 481.1) auf öffentlichem Areal generell untersagt.

Art. 3 Erlangung der Bewilligung

¹ Anrecht auf Erteilung einer Bewilligung haben alle in der Gemeinde wohnhaften Fahrzeugbesitzerinnen und -besitzern, die keine Parkiermöglichkeit auf privatem Areal haben.

² Wer die Voraussetzungen der Parkierbewilligungspflicht erfüllt, hat dies der Gemeindeverwaltung spätestens innert 30 Tagen seit Eintritt des Anspruchs zu melden (Selbstdeklaration).

Art. 4 Inhalt der Bewilligung

¹ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Parkfläche. Sie berechtigt Fahrzeugbesitzerinnen und -besitzer lediglich, nach Massgabe der geltenden Vorschriften auf öffentlichen Arealen gemäss Art. 1 Abs. 2 zu parkieren.

² Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen- und Parkierungsarealen in besonderen Fällen wie Schneeräumung, Umzüge und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzerinnen und -besitzer, die eine Bewilligung haben.

³ Das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Areal ist untersagt (gemäss § 42 Strassengesetz [SGS 430] und § 11 Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr [SGS 481.1]).

Traktandum 4: Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

B. GEBÜHREN

Art. 5 Bewilligungsgebühr und Gebührenerhebung

¹ Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühreneinnahmen werden für die Instandstellung von öffentlichen Strassen- und Parkierungsarealen, für die Neuerstellung von Parkierungsarealen sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwands aus dem Vollzug dieses Reglements verwendet.

² Entrichtete Ersatzabgaben für Parkplätze entbinden nicht von der Pflicht zur Bezahlung der Gebühr.

³ Die Bewilligungsgebühr beträgt im Maximum CHF 60.-- pro Monat und Motorfahrzeug. Sie wird vom Gemeinderat festgelegt.

⁴ Die Gebühr wird halbjährlich im Voraus erhoben, bei Eintritt der Gebührenpflicht während eines halben Jahres erstmals pro rata. Die Rechnungen werden jeweils Anfangs eines halben Jahres gestellt und sind spätestens innert 30 Tagen zahlbar.

⁵ Ist ein Motorfahrzeug nachweisbar während mindestens einem Kalendermonat nicht auf öffentlichen Arealen gemäss Art. 1 Abs. 2 parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. Dabei werden nur ganze Kalendermonate berücksichtigt.

C STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 6 Strafverfahren

¹ Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten Anordnungen werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag der Reglementsbusse gemäss Gemeindegesetz bestraft. Das Verfahren richtet sich nach dem Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Gelterkinden. Nach erfolgter eingeschriebener Mahnung kann das Fahrzeug unabhängig von einem Bussen- oder Strafverfahren auch blockiert werden.

² Eine zusätzliche Bestrafung gemäss den Strafbestimmungen eidgenössischen oder kantonalen Rechts bleibt vorbehalten.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7 Vollzug, Haftungsausschluss

¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Er kann Aufgaben und Kompetenzen an ein einzelnes Gemeinderatsmitglied oder Gemeindeangestellten delegieren oder Dritte damit betrauen.

² Die Gemeinde lehnt im Rahmen dieser Reglementsbestimmungen jegliche Haftung für die Beschädigungen an und den Diebstahl von Motorfahrzeugen ab.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion per 1. Januar 2007 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2006.

Einwohnergemeinde Gelterkinden
Der Präsident: Der Verwalter:

Michael Baader Christian Ott

Dieses Reglement wurde von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion am _____ genehmigt.